

Vertrag zum Abschleppen, Umsetzen, Verwahren und Verwerten von Fahrzeugen

Leistungsbeschreibung

-Allgemeiner Teil-

Offenes Verfahren

Leistungsbeschreibung, bestehend aus

- I. Aufgabenbeschreibung und Vertragsausführungsbestimmungen
- II. Ablauf des Vergabeverfahrens und Bewertungsvorgehen
- III. Preisblatt

Auftraggeberin:

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin
Ordnungsamt 320.2
Ravensbergerpark 5
33607 Bielefeld

Während des Vergabeverfahrens erfolgt die Kommunikation ausschließlich unter Nutzung der Kommunikationsebene der Vergabeplattform mit:

Stadt Bielefeld
Amt für Zentrale Leistungen
Zentrale Vergabestelle

I. Aufgabenbeschreibung

1. Ausschreibungsgegenstand

Das Ordnungsamt der Stadt Bielefeld schreibt das **Abschleppen, Unterbringen, Verwahren und Verwerten von Fahrzeugen** vom 01.11.2026 bis 31.10.2028 plus optionale Verlängerungen von 2 x 12 Monaten aus. Der anliegende Vertrag wird mit dem Bestbieter geschlossen. Sämtliche in der Leistungsbeschreibung sowie in dem Vertrag genannten Anforderungen und Maßnahmen sind von dem Auftragsnehmer (AN) zu erfüllen. Die Leistungsbeschreibung wird Bestandteil des Vertrages.

2. Auftragsmenge und Ausführungszeiten

2.1 **Zugelassene Fahrzeuge**

Es werden jährlich ca. 1560 Fahrzeuge abgeschleppt bzw. umgesetzt, darunter ca. 30 LKW. Hinzu kommen ca. 880 Leerfahrten.

Die überwiegende Zahl der Abschleppvorgänge fand in der Vergangenheit im Stadtbezirk Mitte statt.

Abschleppaktionen sind an allen Tagen und zu allen Zeiten möglich, überwiegend erfolgen sie in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 23.00 Uhr, im Sommer an Freitagen und Samstagen bis 02.00 Uhr. An Markttagen je nach Marktplatz ab 05.00 Uhr. Größere geplante Aktionen, besonders nachts und an Wochenenden werden dem AN vorher bekannt gegeben.

Der AN ist verpflichtet, Aufträge für das Abschleppen zugelassener Fahrzeuge unverzüglich (Eintreffen am Einsatzort spätestens 45 Minuten nach Auftragserteilung) auszuführen. Der AN muss deshalb telefonisch ständig erreichbar sein.

2.2 **Nicht mehr zugelassen Fahrzeuge**

Es werden jährlich ca. 60 nicht mehr zugelassene Fahrzeuge, verteilt über das ganze Stadtgebiet, abgeschleppt. Bei den Fahrzeugen handelt es sich überwiegend um PKW, in Einzelfällen um Wohnwagen, Anhänger, Kleintransporter u. ä.

Die Aufträge werden nahezu ausschließlich während der üblichen Bürozeiten der Stadtverwaltung erteilt.

Die Fahrzeuge werden oft (rd. 50 %) nicht von den Berechtigten abgeholt und müssen nach Ablauf einer Frist von ca. 6 Wochen verwertet bzw. verschrottet werden.

Abschleppaufträge für nicht mehr zugelassene Fahrzeuge sind binnen 24 Stunden nach Auftragserteilung auszuführen, es sei denn, bei der Auftragserteilung wird im Einzelfall eine kürzere Frist vorgegeben.

2.3 Für die Zahl der Abschleppvorgänge wird keine Garantie übernommen. Die oben genannten Zahlen können nach oben oder unten abweichen. Es handelt sich um Durchschnittswerte aus den letzten 4 Jahren.

3. **Fuhrpark und Geräte**

Der AN muss über einen ausreichend Fuhrpark zur Ausführung der Auftragsleistung verfügen.

Dieser Fuhrpark muss mindestens zwei Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge (Einsatzfahrzeuge) mit einer Nutzlast von 3,5 t Minimum vorhalten, von denen mindestens eins zum Abschleppen von Hochvoltfahrzeugen geeignet ist und eins als Abschlepp- und Bergungsfahrzeug mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zum Abschleppen von LKWs .

Diese Fahrzeuge müssen auch die beschädigungsfreie Sicherstellung und Bergung von Fahrzeugen mit Rädern bis zu einer Breite von 300 mm, blockierten Rädern sowie schweren Zweirädern ermöglichen.

Zudem muss wenigstens ein Brillenfahrzeug mit einer maximalen Höhe von 1,90 Metern vorhanden sein.

Die Fahrzeuge müssen sich stets optisch und technisch in einwandfreiem, den rechtlichen Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Das von dem AN verwendete Gerät muss dem aktuellen technischen Entwicklungsstand entsprechen. Insbesondere müssen alle Fahrzeuge der Schadstoffklasse EURO 6 zugeordnet sein.

4. **Mitarbeiter / Fahrpersonal**

Der AN und seine Angestellten, die mit Tätigkeiten für die Stadt Bielefeld betraut werden, müssen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Abwicklung und handwerklichen Bewältigung von Abschlepp- und Bergungsvorgängen und der Sicherstellung und Pflege aller abzuschleppten Fahrzeugen besitzen.

Dazu gehören auch die erforderlichen Qualifikationen zum Abschleppen sog. Hochvoltfahrzeuge.

Der AN trägt die volle Verantwortung für das von ihm eingesetzte Fahrpersonal. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass nur Personen eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Der AN darf Fahrerinnen bzw. Fahrer nicht einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung, Zuverlässigkeit oder Fahrtüchtigkeit sprechen.

Weiterhin müssen der AN und seine o.g. Angestellten die deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrschen.

5. **Sicherstellungsgelände**

Der AN muss über ein Sicherstellungsgelände zur Aufbewahrung der abgeschleppten Fahrzeuge verfügen.

Das Sicherstellungsgelände muss sich innerhalb der Stadt Bielefeld befinden und insbesondere mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut (ca. 500 m von der nächsten Haltestelle) erreichbar sein.

Es muss für Ortsfremde leicht erkennbar (Beleuchtung, Hinweisschilder) und ausreichend ausgeleuchtet sein und Platz für mindestens 15 Fahrzeuge bis 3,5 t bieten. Die Fahrzeuge

müssen dort derart gesichert verwahrt werden, dass unberechtigtes Entfernen ausgeschlossen ist, ebenso Beschädigungen durch Dritte. Ggf. nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen sind vor Vertragsbeginn zu Lasten des AN zu ergänzen.

Ist noch kein Gelände vorhanden, ist nachzuweisen, dass mit Vertragsbeginn ein Gelände, das die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zur Verfügung steht.

6. Sorgfaltspflichten / Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Der AN stellt die Auftraggeberin von allen Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Vertrag ergeben.

Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung und des Zustandes des Fahrzeuges ergeben, trägt ausschließlich der AN und die Fahrerinnen bzw. Fahrer.

7. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerungen, Kündigung

Der Vertrag beginnt zum 01.11.2026 und läuft mindestens bis zum 31.10.2028 mit einer Verlängerungsoptionen von 2 x 12 Monaten.

Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate bis zum 31.10.2029 bzw. 31.10.2030, wenn nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten zum 31.10.2028 bzw. 31.10.2029 gekündigt wird.

Der Vertrag endet spätestens am 31.10.2030 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einem späteren Vertragsbeginn verschiebt sich der Vertragszeitraum entsprechend.

Sollte während der Vertragslaufzeit eine der Vertragsparteien feststellen, dass der Auftragswert um mehr als 50 % überschritten wird und der anderen Partei die Überschreitung des Auftragswertes gegenüber erklären, endet der Vertrag nach Ablauf von 6 weiteren Monaten zum Monatsende oder zum regulären Vertragsende, soweit die verbleibende Vertragsdauer weniger als 6 Monate beträgt.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AN seine Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Zur Wirksamkeit einer Kündigung ist die Schriftform erforderlich.

8. Abrechnung / Rechnung

Der Preis für eine Abschleppmaßnahme kann erhoben werden, sobald die Vertragsfirma über die Anfahrt hinaus tätig geworden ist. Eine Leerfahrt kann nur abgerechnet werden, wenn ein Abschleppfahrzeug tatsächlich leer zum Betriebsgelände zurückgefahren ist.

Für die ersten 24 Stunden nach Abschluss einer Abschleppmaßnahme dürfen keine Verwahrkosten erhoben werden

Die Rechnungen sollen 3 Werktage nach Ausführung der Maßnahme in elektronischer Form oder als PDF versandt werden.

Allgemeines

- Unabhängig von der Form der Rechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG). Rechnungsadressat muss immer die Stadt Bielefeld sein.
- Vermerken Sie auf jeder Rechnung, für welches Amt die Leistung erbracht wurde.

Es ergeben sich zwei Optionen für die Übermittlung der Rechnung:

- PDF-Rechnung oder
- X-Rechnung ~~oder~~

Jede Rechnung darf nur einmal, d. h. unter Nutzung eines einzigen Formats, an die Stadt Bielefeld geschickt werden (keine Doppelrechnungen).

PDF-Dokument als Rechnung

Das PDF-Dokument (Portable Dokument Format) ist ein Format, das geschaffen wurde, um elektronische Schriftstücke unabhängig vom Betriebssystem oder Hardware originalgetreu wieder zu geben. Mittlerweile gehört die Umwandlung eines Dokumentes zu einem PDF-Dokument zur Standardfunktion vieler Programme und ist aus dem digitalen Alltag nicht mehr wegzudenken.

Es wurde eine E-Mail-Adresse für PDF-Rechnungen eingerichtet: rechnung@Bielefeld.de

Diese E-Mail-Adresse ist ausschließlich für PDF-Rechnungen. Andere E-Maileingänge können nicht bearbeitet werden. Für einen reibungslosen Ablauf und zeitnahe Bearbeitung beachten Sie noch folgende Hinweise:

- Andere Formate als das PDF-Format können wir nicht akzeptieren.
- Der Dateiname darf maximal 55 Zeichen lang sein.
- In einem PDF-Dokument darf nur eine Rechnung enthalten sein.
- Rechnungsbegründende Unterlagen müssen zusammen mit der Rechnung in einem PDF-Dokument zugesandt werden.
- Senden Sie uns pro E-Mail nur ein PDF-Dokument zu.
- Verschlüsselte Dateien können nicht bearbeitet werden.

X-Rechnung

Das X-Rechnungsformat ist eine neu geschaffene Möglichkeit, digitale Rechnungen zu übersenden. Es handelt sich hierbei weder um eine Papierrechnung noch um ein PDF-Dokument, es ist ein Dokument auf XML-Basis.

Weitergehende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw>

Der Empfänger von X-Rechnungen für die Stadt Bielefeld ist das E-Rechnungsportal Nordrhein-Westfalen. Die Zusendung an das E-Rechnungsportal ist über

- die E-Rechnungsfunktion-Webfunktion auf www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-nrw bzw.
- direkt über www.erechnung.nrw oder
- im Direktversand per E-Mail an ingang@erechnung.nrw oder
- PEPPOL mit der Participant-ID 9958:05-NRW-83

möglich. Bitte senden Sie keine X-Rechnung an die E-Mail-Adresse für PDF-Rechnungen.

Damit die X-Rechnung zugeordnet werden kann, ist zwingend die Leitweg-ID 05711-31001-60 anzugeben.

9. Liefer- und Leistungsbedingungen

Es gelten die anliegenden „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (ZVL) der Stadt Bielefeld.

II. Ablauf des Vergabeverfahrens und Bewertungsvorgehen

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Bielefeld schreibt die Leistung in der Verfahrensart eines offenen Verfahrens nach der Vergabeordnung (VgV) in Verbindung mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aus.

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für alle Interessierten auf der elektronischen Vergabeplattform <https://www.vergabe-westfalen.de> für das Verfahren kostenfrei zum Download bereit. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Herunterladen der Unterlagen eine Registrierung bei der o. g. Vergabeplattform nicht notwendig, aber vorteilhaft ist und empfohlen wird, da dann Bieter automatisch über die laufende Kommunikation per E-Mail unterrichtet werden und keine Informationen verpassen.

Angebote nebst Anlagen sind bis zum jeweiligen Eröffnungstermin unter Nutzung des Bietertools oder als webbasierte Abgabe elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB auf den Vergabemarktplatz Westfalen hochzuladen und dadurch verschlüsselt zu übermitteln.

Das Angebot einschließlich der Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, soll eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt werden.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Sofern mehrere Hauptangebote abgegeben werden, müssen diese als solche erkennbar, voneinander abgrenzbar und jedes für sich allein bewertbar sein. Jedes Hauptangebot ist separat auf der elektronischen Vergabeplattform einzustellen. Eine Zusammenfassung von Angeboten ist unzulässig.

Qualifizierungs- und Eignungsnachweise sind teilweise in Form von Eigenerklärungen einzureichen. Auf Anforderung der Auftraggeberin sind vor Zuschlagserteilung die Eigenerklärungen durch entsprechende Nachweise zu bestätigen.

Etwaige Unklarheiten sind unbedingt vor Abgabe des Angebotes zu klären. Unklarheiten zur Aufgabenbeschreibung sind unbedingt vor Abgabe des Angebots zu klären. Rückfragen sollten jeweils bis spätestens 6 Werktage vor Ende der Angebotsfrist elektronisch über die Kommunikationsmöglichkeit der Vergabeplattform eingereicht werden. Die Antworten zu den Fragen werden auf der Vergabeplattform <http://www.vergabe-westfalen.de> jeweils unverzüglich veröffentlicht. Diejenigen Bieter, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform für dieses Verfahren registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung.

Angaben, welche die Bieterinformationen ergänzen oder berichtigen, werden allen Beteiligten über die Vergabeplattform mitgeteilt. Sie sind bei der Erarbeitung des Angebotes zu berücksichtigen und werden Bestandteil des Vertrages. Mündliche sowie telefonische Auskünfte werden grundsätzlich nicht erteilt.

Kosten für die Bearbeitung des Angebotes und die Beteiligung an diesem Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

1.1 Bietergemeinschaft

Beabsichtigte Bietergemeinschaften sind mit der Abgabe des Angebotes anzugeben (sh. Anlage A zum Angebot). Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und die/der für die Durchführung des Vertragsbevollmächtigte Vertreterin/Vertreter bezeichnet ist,
- dass die/der bevollmächtigte/n Vertreterin/Vertreter die Mitglieder gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner haften.

Verwendet der Bieter eine eigene Erklärung zur Bietergemeinschaft, so stellt er sicher, dass alle geforderten Anforderungen zur Bietergemeinschaft in der eigenen Erklärung aufgeführt werden.

1.2 Eignungsleihe

Eine beabsichtigte Eignungsleihe nach § 47 VgV ist mit dem Angebot darzulegen. In diesem Fall ist auch die für die Eignungsleihe maßgebliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und/oder die maßgebliche technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 123 und 124 GWB) des/der in Anspruch genommenen Unternehmen(s) zu erklären. Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser/dieses Unternehmen(s) vorlegt.

1.3 Unterauftragnehmer

Sofern der Einsatz eines Unterauftragnehmers angestrebt wird, ist dies mit dem Angebot darzulegen und ein Verzeichnis über die Leistungen, die durch andere Unternehmen erbracht werden sollen, beizufügen (sh. Anlage A zum Angebot).

Hinweis:

Nach Zuschlagserteilung ist der erstmalige Einsatz von Nachunternehmern oder die Änderung des Nachunternehmereinsatzes nur nach schriftlicher Zustimmung durch die AG zulässig

1.4 Bindefrist des Angebotes

Die Bindefrist endet am 31.10.2026. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2. Eignungsnachweise

2.1 Ausschlussgründe

2.1.1 Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV)

Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. §§ 123 ff GWB (§ 42 VgV) vorliegen. Eine entsprechende Eigenerklärung ist dem Angebot beizufügen. Die beigefügte Eigenerklärung soll verwendet werden.

Nachweise hierzu (u.a. Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) sind auf besondere Aufforderung vor Auftragserteilung beizubringen (nicht älter als 6 Monate, Stichtag ist das Ende der Angebotsfrist).

2.1.2 Zuschlagsverbot für Ausschreibungen nach VGV

Es gilt ein Zuschlagsverbot aufgrund des 5. EU-Sanktionspakets auf öffentliche Aufträge nach GWB i. V. m. VgV, s. auch Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der derzeit gültigen Fassung. Die beigefügte Eigenerklärung soll diesbezüglich verwendet werden.

2.2 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

2.2.1 Eintragung in ein Berufs- /Handelsregister

Vorlage eines aktuellen Berufs- oder Handelsregistrauszugs nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens, in dem der Bieter ansässig ist, oder ein gleichwertiger Nachweis zum Gewerbebetrieb, sofern dieser nicht im Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist. Der Berufs- oder Handelsregistrauszug ist dann aktuell, wenn dieser – unabhängig vom Datum der Erstellung – die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geforderten Frist zur Abgabe des Angebotes wiedergibt.

Falls keine Eintragungspflicht im Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes besteht, ist eine Eigenerklärung, weshalb für den Bieter keine Eintragungspflicht besteht und darüber hinaus, wer die vertretungsberechtigten Personen sind, einzureichen.

2.2.2 Erlaubnis für den Güterkraftverkehr

Der AN benötigt die Erlaubnis für den Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG), welche spätestens von Auftragsbeginn für die Vertragserfüllung zur Verfügung zu stehen hat. Der Nachweis ist vor Auftragsbeginn vorzulegen.

2.2.3 Zulassungsbescheinigung Teil I der Abschleppfahrzeuge

Für die zum Einsatz vorgesehenen Abschleppfahrzeuge muss eine Zulassungsbescheinigung Teil I vorliegen. Der Nachweis ist vor Auftragsbeginn vorzulegen.

Die noch anzuschaffenden Fahrzeuge müssen (soweit zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt) benannt werden und dann zum Vertragsbeginn mit Zulassungsbescheinigung Teil I zur Verfügung stehen.

2.3 **Versicherungen**

Es müssen Haftpflicht-/Haftungsversicherungen, Betriebshaftpflichtversicherung und Kraftfahrzeugtransportversicherung mit ausreichenden Deckungssummen vorliegen, die die Stadt Bielefeld von jeglichen Ansprüchen aus den Abschleppvorgängen freistellen. Soweit im Schadenfall eine Versicherung nicht für den Schaden eintritt, kommt die Vertragsfirma für die Regulierung des Schadens selbst auf.

2.4 **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

2.4.1 **Betriebsbeschreibung** (hilfsweise sh. Anlage B zum Angebot)

Dem Angebot soll eine kurze Betriebsbeschreibung beigelegt werden. Das Tätigkeitsgebiet des Bieters ist so hinreichend zu beschreiben, dass eine Beurteilung von Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters möglich ist. Ein Verweis auf den Internetauftritt oder die Angabe eines Links ist unzulässig.

2.4.2 **Referenz** (hilfsweise sh. Anlage B zum Angebot)

Der Bieter muss mindestens eine Referenz aus den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar ist, zu benennen.

Vergleichbar sind Abschleppmaßnahmen in Art und Umfang für kommunale Auftraggeber (o.ä.) mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mindestens 80% der ausgeschriebenen Leistung.

Die Referenz muss Angaben

- zum Auftraggeber einschl. Anschrift, Name des jeweiligen Ansprechpartners, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- über die ausgeführten Leistungen und
- einen Vermerk über die Dauer der Leistungserbringung enthalten.

Die Referenz soll dem Angebot beigelegt werden.

Hinweis: Eine Referenz kann grundsätzlich nicht gewertet werden, wenn sie nicht überprüft werden kann (vgl. VK Hessen, Beschluss vom 18. Dezember 2017, 69d-VK-2-38/2017). Ein Verweis des Bieters, dass datenschutzrechtliche Vorgaben der Benennung von Referenzauftraggebern entgegenstehen, ist daher nicht zulässig.

3. **Angebotspreis**

Es sind Pauschalpreise – getrennt nach Leerfahrt und Umsetzen/Schleppfahrt - anzugeben für

- a) das Abschleppen von Fahrzeugen bis 3,5 t und
- b) für das Abschleppen von schwereren Fahrzeugen.

Erläuterung:

Der Preis für eine Abschleppmaßnahme kann erhoben werden, sobald die Vertragsfirma über die Anfahrt hinaus tätig geworden ist. Eine Leerfahrt kann nur abgerechnet werden, wenn ein Abschleppfahrzeug tatsächlich leer zum Betriebsgelände zurückgefahren ist.

Für die ersten 24 Stunden nach Abschluss einer Abschleppmaßnahme dürfen keine Verwehrkosten erhoben werden.

Der Bieter erhält mit den Vergabeunterlagen das Preisblatt (Ziffer III) . Das Preisblatt ist zentraler Bestandteil des Angebotes. Formale Fehler oder unvollständige Eintragungen haben daher in der Regel erhebliche Nachteile im Rahmen der Angebotswertung zur Folge.

4. Angebotswertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot in Bezug auf den Angebotspreis. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los über den Zuschlag.